

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/32 vom 17. März 2016

Sg Versicherungsgericht, 2016-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_32

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/32 du 17 mars 2016

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/32 del 17 marzo 2016

Regeste

Art. 42, 42bis, 42ter IVG, Art. 37 und Art. 39 IVV. Hilflosenentschädigung und Intensivpflegezuschlag bei einer Minderjährigen. Eine autistische Minderjährige ist zwar motorisch nur geringfügig beeinträchtigt und könnte deshalb an sich selbständig essen. Die Krankheit hat aber zur Folge, dass sie erst isst, wenn die Mutter und deren Lebenspartner fertig gegessen haben, und dass sie nur isst, wenn die Mutter die ganze Zeit daneben sitzt. Dabei handelt es sich um eine indirekte Hilfe. Der entsprechende Zeitaufwand der Mutter fällt also nicht unter die dauernde persönliche Überwachung. Dementsprechend ist die Versicherte beim Essen hilflos und der entsprechende Zeitaufwand ist im Zusammenhang mit der Bemessung der Intensivpflege zusätzlich zur Zeitpauschale für die persönliche Überwachung anzurechnen. Das gilt auch für die Verrichtung der Notdurft, da die Versicherte diese Verrichtung nur selbständig vornimmt, wenn die Mutter die ganze Zeit vor der WC-Tür bleibt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. März 2016, IV 2015/32). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 8C_308/2016.

Erwägungen

E. 1

1.1 Einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die hilflos sind. Es ist zu unterscheiden zwischen schwerer, mittelschwerer und leichter Hilflosigkeit (Art. 42 Abs. 1 und 2 IVG). Die monatliche Entschädigung beträgt bei schwerer Hilflosigkeit 80%, bei mittelschwerer Hilflosigkeit 50% und bei leichter Hilflosigkeit 20% des Höchstbetrages der Altersrente nach Art. 34 Abs. 3 und 5 AHVG. Die Entschädigung für minderjährige Versicherte berechnet sich pro Tag (Art. 42 ter Abs. 1 Sätze 3 und 4 IVG). Eine schwere Hilflosigkeit liegt gemäss Art. 37 Abs. 1 IVV vor, wenn die versicherte Person vollständig hilflos ist, d.h. wenn sie in sämtlichen alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf Hilfe angewiesen ist und überdies der dauernden Pflege oder der persönlichen Überwachung bedarf. Von einer mittelschweren Hilflosigkeit ist auszugehen, wenn die versicherte Person in den meisten (also wenigstens in vier) alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf Hilfe angewiesen ist (Art. 37 Abs. 2 lit. a IVV), wenn die versicherte Person in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf Hilfe angewiesen ist und überdies einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf (Art. 37 Abs. 2 lit. b IVV) oder wenn die versicherte Person in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig auf erhebliche Hilfe und überdies auf eine lebenspraktische Begleitung angewiesen ist (Art. 37 Abs. 2 lit. c IVV). 1.2 Die Beschwerdegegnerin hat zwar eine Abklärung bei der Beschwerdeführerin zuhause vorgenommen, aber sie hat sich dabei

weitgehend auf eine Befragung der Mutter als Auskunftsperson beschränkt. Ein direkter Augenschein hat nicht stattgefunden. Aufgrund der Art der Gesundheitsbeeinträchtigung wäre ein Augenschein wohl auch gar nicht möglich gewesen, denn die Beschwerdeführerin hätte gehemmt reagiert oder sich versteckt. Es wäre also wohl nicht möglich gewesen, sie z.B. beim Zähneputzen oder beim Anziehen zu beobachten. Selbst wenn sie das zugelassen hätte, wäre ihr Verhalten wohl nicht so gewesen, wie es im Alltag aussieht. Die Aussagen der Mutter müssen deshalb als Grundlage der Sachverhaltsermittlung genügen. Da diese Aussagen detailliert und in sich konsistent sind und da sie sich mit den medizinischen Angaben decken, ist davon auszugehen, dass sie den Sachverhalt mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegen. Zu beurteilen bleibt deshalb die richtige Subsumtion dieses Sachverhalts unter die einschlägigen Bestimmungen. 1.3 Die Beschwerdegegnerin hat einen Bedarf nach einer regelmässigen und erheblichen Hilfe bei den alltäglichen Lebensverrichtungen An- und Ausziehen, Körperpflege, Notdurftverrichtung und Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte bejaht. Sie ist ausserdem von einem Bedarf nach einer dauernden persönlichen Überwachung ausgegangen. Dementsprechend hat sie die Hilflosigkeit der Beschwerdeführerin als mittelschwer qualifiziert. Für die Beschwerdeführerin ist geltend gemacht worden, dass auch beim Essen und beim Aufstehen/Absitzen/Abliegen eine regelmässige und erhebliche Hilfe notwendig sei. Beim Essen benötigt die Beschwerdeführerin keine regelmässige Hilfe, da nur härtere Speisen für sie zerkleinert werden müssen. Zur Diskussion steht denn auch nur eine indirekte Hilfe. Diese ist notwendig, wenn eine versicherte Person die alltägliche Lebensverrichtung, die sie funktionsmässig an sich selber ausführen kann, nicht, nur unvollständig oder zu Unzeiten vollziehen würde (vgl. Rz 8029 KSIH). Die Beschwerdeführerin isst erst, wenn die Mutter und deren Lebenspartner fertig sind. Sie isst nur, wenn sich die Mutter so lange zu ihr setzt, wie sie selber zum Essen benötigt. Die Beschwerdegegnerin will diesen Aufwand der Mutter unter die persönliche Überwachung subsumieren. Damit trägt sie aber dem Umstand nicht Rechnung, dass die persönliche Überwachung als eigenständiges Element der Hilflosigkeit nicht die sechs alltäglichen Lebensverrichtungen betreffen kann. Es geht also nicht darum, eine versicherte Person beim An- und Ausziehen oder bei der Körperpflege zu überwachen. Die Überwachung betrifft nur die übrigen Bereiche des Lebensalltags, z.B. um zu verhindern, dass eine versicherte Person sich selbst oder andere in Gefahr bringt oder verletzt, dass sie die Wohnungseinrichtung beschädigt, dass sie allein aus der Wohnung geht usw. Muss eine versicherte Person bei einer alltäglichen Lebensverrichtung, die sie motorisch selbst bewältigen kann, überwacht werden, damit sie diese auch ausführt, dann handelt es sich um einen Bedarf nach einer indirekten Hilfe bei dieser alltäglichen Lebensverrichtung (vgl. Rz 8030 KSIH). Muss die Beschwerdeführerin also während des Essens überwacht werden, damit sie nicht immer wieder davonläuft und so gar nicht zum Essen kommt, so benötigt sie indirekte Hilfe. Erst recht würde das gelten, wenn es sich gar nicht um eine eigentliche Überwachung handeln würde, weil genügen würde, wenn die Mutter einfach mit am Tisch sässe. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin auch in der alltäglichen Lebensverrichtung Essen auf eine regelmässige Hilfe angewiesen ist. Diese Hilfe ist auch erheblich, denn sie beansprucht viel Zeit und sie ist nötig, damit die Beschwerdeführerin isst. Die Beschwerdeführerin ist also auch in dieser alltäglichen Lebensverrichtung hilflos. Für die alltägliche Lebensverrichtung Aufstehen/Absitzen/Abliegen trifft das nicht zu. Während eines „Meltdown“ liegt die Beschwerdeführerin 40 bis 80 Min. am Boden. Während dieser Zeit muss ihr offensichtlich

nicht beim Aufstehen geholfen werden. Trotzdem muss die Mutter während der ganzen Zeit anwesend sein. Das lässt sich aber nur unter die persönliche Überwachung subsumieren. Die Hilfe beim „Meltdown“ beschränkt sich also auf das Aufhelfen nach dem Abklingen eines solchen Anfalls. Diese Hilfe ist zwar erheblich, da die Beschwerdeführerin in diesem Moment nicht fähig ist, selbständig aufzustehen. Sie ist aber nicht regelmässig notwendig, weil ein „Meltdown“ nur durchschnittlich zweimal in der Woche auftritt. Die Beschwerdeführerin ist somit in fünf alltäglichen Lebensverrichtungen hilflos. Die Beschwerdegegnerin hat ihr deshalb zu Recht nur eine Entschädigung bei einer mittelschweren Hilflosigkeit zugesprochen. Diese Hilflosenentschädigung beträgt für die Jahre 2013 und 2014 Fr. 1'170.--, ab 1. Januar 2015 Fr. 1'175.--. Die Beschwerdegegnerin wird anhand der Rechnungsstellung der Beschwerdeführerin zu prüfen haben, für welche Tage ein Leistungsanspruch besteht.

E. 2

2.1 Die Hilflosenentschädigung für Minderjährige, die zusätzlich einer besonders intensiven Betreuung bedürfen, wird um einen Intensivpflegezuschlag erhöht. Dieser beträgt bei einem invaliditätsbedingten Betreuungsaufwand von mindestens 8 Std. pro Tag 60%, bei einem solchen Aufwand von mindestens 6 Std. pro Tag 40% und bei einem solchen Aufwand von mindestens 4 Std. pro Tag 20% des Höchstbetrages der Altersrente nach Art. 34 Abs. 3 und 5 AHVG. Der Zuschlag berechnet sich pro Tag (Art. 43 ter Abs. 3 IVG).

2.2 Bei der Prüfung eines Anspruchs der Beschwerdeführerin auf einen Intensivpflegezuschlag zur Hilflosenentschädigung hat die Beschwerdegegnerin einen Zeitbedarf von insgesamt 1 Std. 37 Min. täglich angenommen. Dieser bedarf setzt sich zusammen aus 45 Min. für die Hilfe beim An- und Ausziehen, 50 Min. für die Hilfe bei der Körperpflege und 2 Min. für die Hilfe bei der Notdurftverrichtung. Da die Beschwerdeführerin beim Essen eine indirekte Hilfe benötigt, ist der entsprechende Zeitaufwand bei der Prüfung eines Anspruchs auf einen Intensivpflegezuschlag zu berücksichtigen. Die von der Mutter angegebenen 16 Min. pro Tag sind plausibel. Damit erhöht sich der massgebende Zeitaufwand auf 1 Std. 53 Min. Die Beschwerdegegnerin hat eine Hilflosigkeit bei der Notdurftverrichtung bejaht. Sie hat dies aber nur mit dem Bedarf nach Hilfe beim An- und Ausziehen der (nachts getragenen) Windeln begründet. Dementsprechend hat sie auch nur einen Zeitaufwand von 2 Min. berücksichtigt. Sie hat zu Recht geltend gemacht, dass das Entsorgen der getragenen Windeln nicht Teil der Hilfe sei. Ob die Beschwerdeführerin tagsüber beim Ordnen der Kleider nach dem Verrichten der Notdurft meistens oder nur gelegentlich Hilfe benötigt, kann offen bleiben, denn der entsprechende durchschnittliche Zeitaufwand dürfte 1 oder 2 Min. täglich nicht überschreiten. Nicht berücksichtigt hat die Beschwerdegegnerin, dass die Mutter „teilweise“ (gemeint wohl: nicht bei jedem Aufsuchen der Toilette, aber relativ häufig) vor der WC-Tür warten muss, weil die Beschwerdeführerin immer wieder fragt, ob sie schon lange genug auf der Toilette sitze und ob sie sich wohl richtig reinige. Dieser Zeitaufwand fällt nicht unter die persönliche Überwachung. Wie bei der alltäglichen Lebensverrichtung Essen muss auch hier davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin auf die Begleitung durch die Mutter angewiesen ist, um ohne direkte Hilfe auszukommen. Sie würde nämlich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht selbst die Notdurft verrichten, wenn die Mutter nicht vor der WC-Tür warten würde. Das hätte zur Folge, dass sie auch tagsüber wieder Windeln tragen müsste und damit einen Bedarf nach direkter Hilfe begründen würde. Selbst wenn man die Regelmässigkeit dieses Bedarfs nach indirekter Hilfe verneinen würde, müsste man also den entsprechenden durchschnittlichen täglichen

Zeitaufwand bei der Prüfung eines Anspruchs auf einen Intensivpflegezuschlag berücksichtigen, denn er wäre zwingend notwendig. Zum Zeitaufwand für das Warten vor der WC-Tür hat die Mutter keine Angaben gemacht. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung beläuft sich der Zeitaufwand auf wenigstens 10 Min. pro Tag. Hinzu kommt der Zeitaufwand für das Überwachen des Händewaschens nach der Notdurftverrichtung, denn auch dabei handelt es sich um eine indirekte Hilfe. Der von der Mutter angegebene durchschnittliche tägliche Aufwand von 10 Min. erscheint zwar auf den ersten Blick als hoch, aber auch hier ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Beschwerdeführerin immer wieder aufgefordert werden muss, da zu bleiben und mit dem Waschen und Abtrocknen der Hände fortzufahren. Bei einem Zeitaufwand von 22 Min. für die indirekte Hilfe beim Verrichten der Notdurft resultiert ein Total von 2 Std. 13 Min. 2.3 Gemäss Art. 39 Abs. 3 IVV ist bei einem Bedarf nach einer dauernden Überwachung ein (pauschaler) Zeitaufwand von 2 Std. täglich anzunehmen. Bei einer besonders intensiven Überwachung sind 4 Std. täglich anzurechnen. Eine besonders intensive Überwachung setzt voraus (vgl. Rz 8079 KSIH), dass die Betreuungsperson überdurchschnittlich aufmerksam ist und dass sie in der Lage ist, jederzeit zu intervenieren (wozu sie sich ununterbrochen in der Nähe des Kindes aufhalten muss). Als Beispiel für einen besonders intensiven Überwachungsaufwand wird in der entsprechenden Verwaltungsweisung ein autistisches Kind angegeben. Daraus will die Beschwerdeführerin ableiten, dass auch in ihrem Fall eine besonders intensive Überwachungsbedürftigkeit ausgewiesen sei. Die Beschwerdegegnerin hat zu Recht darauf hingewiesen, dass bei der Beschwerdeführerin keine ständige Interventionsbereitschaft erforderlich sei. Andernfalls wäre die Beschwerdeführerin nämlich nicht in der Lage, einen Teil des Schulweges allein zurückzulegen. Dass sie dabei immer wieder mit der Mutter telefoniert, ändert daran nichts, denn die Mutter muss zwar immer bereit sein, diese Telefonanrufe entgegenzunehmen, aber sie kann aufgrund der erheblichen Distanz natürlich nicht sofort intervenieren. Das kann nur so interpretiert werden, dass die Beschwerdeführerin keine dauernde Interventionsbereitschaft ihrer Mutter benötigt. Der Abklärungsbericht enthält auch keinen Hinweis darauf, dass die Beschwerdeführerin zuhause eine überdurchschnittlich hohe Aufmerksamkeit und/oder eine ständige Interventionsbereitschaft der Betreuungsperson erfordern würde. Die Beschwerdegegnerin ist somit zu Recht von einem pauschalen Zeitaufwand von 2 Std. pro Tag ausgegangen. 2.4 Bei einem gesamten täglichen Zeitaufwand von 4 Std. 13 Min. besteht ein Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag im Umfang von 20% des Höchstbetrages der Altersrente gemäss Art. 34 Abs. 3 und 5 AHVG. Bei einem Betreuungsaufwand von wenigstens 4 Std. aber weniger als 6 Std. pro Tag beläuft sich der Intensivpflegezuschlag auf Fr. 468.-- für 2013 und 2014 und auf Fr. 470.-- ab 1. Januar 2015. Die Beschwerdegegnerin wird anhand der Rechnungsstellung der Beschwerdeführerin zu prüfen haben, für welche Tage ein Leistungsanspruch besteht.

E. 3

Macht eine versicherte Person ihren Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung mehr als zwölf Monate nach deren Entstehung geltend, so wird die Leistung nur für die zwölf Monate nachbezahlt, die der Geltendmachung vorangehen (Art. 48 Abs. 1 IVG). Da der Intensivpflegezuschlag keine eigene Leistungsart ist, sondern, wie der Name schon sagt, nur den Betrag der jeweiligen Hilflosenentschädigung erhöht, muss diese Bestimmung auch auf ihn zur Anwendung kommen. Wer eine Versicherungsleistung beansprucht, hat sich beim zuständigen Versicherungsträger in der für die jeweilige Sozialversicherung gültigen Form anzumelden (Art. 29 Abs. 1 ATSG). Die Invalidenversicherung stellt entsprechende

amtliche Formulare bereit (Art. 65 Abs. 1 und 2 IVV). Die Mutter hat die Beschwerdeführerin unter Verwendung eines solchen Formulars zum Bezug einer Hilflosenentschädigung angemeldet (vgl. IV-act. 29). Sie hat diese Anmeldung auf den 29. April 2014 datiert. Das Begleitschreiben zu diesem Anmeldeformular trägt allerdings das Datum 30. April 2014. Die Beschwerdegegnerin hat als Eingangsdatum den 1. Mai 2014 aufgestempelt. Da die Anmeldung gemäss dem entsprechenden Vermerk auf dem Begleitschreiben persönlich der Beschwerdegegnerin überbracht worden ist, muss nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon ausgegangen werden, dass der Eingangsstempel unmittelbar nach der persönlichen Abgabe aufgebracht worden ist. Für die Wahrung der Verwirkungsfrist des Art. 48 Abs. 1 IVG ist wie für jede andere Frist der Aufgabetag massgebend. Da die Geltendmachung erst am 1. Mai 2014 erfolgt ist, kann der Anspruch auf die Hilflosenentschädigung mit einem Intensivpflegezuschlag gemäss Art. 48 Abs. 1 IVG erst am 1. Mai 2013 entstanden sein.

E. 4

Dieser Verfahrensausgang ist im Hinblick auf die Verfahrenskosten praxisgemäss als volles Obsiegen der Beschwerdeführerin zu werten. Bei der Festsetzung der Parteientschädigung ist zu berücksichtigen, dass der Vertretungsaufwand sowohl in Bezug auf den Umfang der massgebenden Akten als auch in Bezug auf die Komplexität der zu beantwortenden Rechtsfragen erheblich tiefer gewesen ist als bei einem durchschnittlichen „Rentenfall“. Dies rechtfertigt es, von einem Vertretungsaufwand von Fr. 2'500.-- auszugehen. Die Beschwerdegegnerin, hat der Beschwerdeführerin somit eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten. Da die Beurteilung in Dreierbesetzung erfolgt, wird die Gerichtsgebühr auf Fr. 600.-- festgesetzt. Diese Gebühr ist der vollumfänglich unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Das Gericht wird der Beschwerdeführerin den Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstatten. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass der Beschwerdeführerin rückwirkend ab dem 1. Mai 2013 - zusätzlich zur Entschädigung bei einer mittelschweren Hilflosigkeit - ein Intensivpflegezuschlag bei einem invaliditätsbedingten Betreuungsaufwand von wenigstens vier, aber weniger als sechs Stunden zugesprochen wird; die Sache wird zur Festsetzung des konkreten Leistungsanspruchs anhand der Zahl der zuhause verbrachten Tage an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.